Oecon.
1062

258.

S. 13. § 1 usw. lesen. – [illegible]
den Diebereien von den
Landstreichern.

Oec
1062

Oeconomia. Systemata et methodi
138.

~~Oec. gen. N. 5147.~~

R

Die
Alte und Neue
Landwirthschaftsverfassung
der Deutschen:

Jene, warum sie also war;
Diese, wie sie seyn sollte und könnte.

Für
Regenten,
welche selbst kennen und prüfen wollen.

Auch
zur Aufklärung und Vorbereitung
der gemeinen Landwirthe.

Frankfurt und Leipzig,
1799.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Einleitung.

Es sind beynahe Dreyviertheile eines Jahrhundertes, da ihr, Beherrscher Deutscher Völker! in Euren Cabinetten und Höfen mit Vorträgen über die Verbesserung der Landwirthschaft, und zugleich über die Hindernisse bey deren Ausführung überhäufet, oft betäubet worden seyd. Dieses, aber noch mehr muste Euch irre machen, muste Eure Entschliesung hindern, wenn der eine dieß, der andere jenes Theil der Verbesserung vorschlug. Vielleicht ist Euch nie der ganze Umfang einer verbesserten Landwirthschaftsverfassung erklärt worden; und doch kann nur aus dem Zusammenhang des ganzen über den Nutzen, über die Bedürfniß, über die Hinderniß der Sache richtig ge-

urtheilt werden. Oder es ist Euch wohl ein modernes System der Manipulazion in allen Theilen des Landbaues vorgelegt worden, als solltet ihr selbst das Land bauen lernen oder eine Landwirthschaft verwalten. Es ist lang und viel genug über jeden Theil der Oeconomie geschrieben und es sind gute zureichende Systeme hiernach aufgestellt: aber alles das nicht zu Euerm Gebrauch. Ihr wolltet nicht die Ausführung einzelner Theile, sondern fürnehmlich die Einrichtung und den Zusammenhang im Ganzen kennen und unterrichtet seyn, warum ein jedes Theil vorhin also war? warum es jetzo anders, und wie, seyn muß? welche Schwierigkeiten dieser neuen Einrichtung entgegen stehen? ob und wie sie zu heben sind? — Dieß ist vielleicht noch nicht in einem vollständigen Zusammenhang und ohne Einmischung, mit der erforderlichen Kürze geschehen. Gleichwohl ist es in unsern glückseeligen Zeiten preißwürdiger Gebrauch der Regenten, von Haupttheilen des Gewerbes der Unterthanen sich einige technische und statistische

Sach-

Sachkenntniß zu verschaffen, und nicht nur die Politik in Ansehung des Verhältnisses mit anderen Staaten, sondern auch die der Industrie ihres eigenen Landes zu studiren. Ist dieses eure Absicht; so werdet Ihr in dieser mit Fleiß möglichst kurz gefaßten Schrift eine zureichende Belehrung finden.

Aber, Ihr Regenten, Ihr werdet auch begreifen, wie sehr Euch Eure Diener getäuschet und hintergangen haben, wenn sie Euch weiß machten, 1) daß die Abänderung der ganzen Landwirthschaftsverfassung mit so großen Schwierigkeiten verknüpft sey; daß so viele hergebrachte Rechte unübersteiglich im Wege stünden: 2) daß es für die Bedürfnisse unserer Zeit, zur Sorge für das gemeine Wohl zureiche, vom ganzen Etwas in dieser Sache zu thün: 3) daß der Landmann blos durch Verordnungen und Vorschriften oder durch Anpreisungen einzuladen sey, ohne völlig aufgeklärt zu seyn; oder, daß die Aufklärung zureiche, wenn ihm der Nutzen, wenn ihm die Hand-

griffe

griffe von dieser und jener bessern Behandlung eines Theils der Landwirthschaft oder der Anbau eines neuen Gewächses gelehret werde. Nein! die vorherige Aufklärung — auch des Landwirthes, muß in der Erkenntniß bestehen, wie alle Theile der neuen Landwirthschaftseinrichtung zusammen passen. Alsdann erst wird er willig seyn und in die neue Schöpfung des Ganzen einstimmen.

Durch gegenwärtige Schrift wird zugleich auch dem gemeinen Landwirth — möchte sie ihm nur durch kluge Polizeyanstalt in die Hände gebracht werden! — eine Uebersicht der alten Landwirthschaft und ein System der ganzen neueren Einrichtung der Landökonomie neben einander dargestellt; damit er beide vergleichen und richtig begreifen möge, was man eigentlich, wenn man alle seine Arbeiten anders leitet, mit ihm vorhat, und damit er sich, bey der deutlichen Uebersicht des Ganzen, seiner Vorurtheile entledigen könne. Er höret viele Vorschläge zu Verbesserungen in einzelnen Theilen;

len; er glaubt, das wäre wohl gut: aber er begreift noch nicht, wie jedes in das Ganze der Landwirthschaftsverfassung hineinpassen könne, zumal da er die alte und neue Einrichtung immer mit einander vermischet: und er schüttelt daher noch bey allen Vorschlägen den Kopf.

Ein jeder vernünftige Leser wird nun diese Schrift nach ihrer doppelten Absicht zu beurtheilen wissen.

Vor kurzem ist, zu Frankfurt und Leipzig, eine kleine Schrift von $2\frac{1}{2}$ Bogen herausgekommen, unter dem Titel: *Von der Nothwendigkeit eines Reichspolizeygesetzes über die Landwirthschaft: an die Regenten Deutschlandes* 2c. (*) *Von einem Deutschen.* —

Der

(*) Nur für diese Klasse ist jene Schrift: und wer für diese Klasse die gegenwärtige Schrift als den zweiten Theil betrachtet; wird nicht irren. Zugleich als Volksschrift, macht die Gegenwärtige für sich ein Ganzes aus.

Der Verfasser sagt am Schlusse: „Fürsten und Regenten Deutschlands! die ihr als Väter euer Volk liebt, vereiniget Euch, durch ein allgemeines Gesetz die Hindernisse zu heben, welche dem allgemeinen Wohl des nach unserer Lage und unseren Verhältnissen vorzüglichsten Standes der Bewohner unseres Vaterlandes seither entgegen stunden. Die Aufklärung unserer Zeit legt uns überzeugend die Mittel dar, wie die Landwirthschaft, und durch sie mancher anderer Nahrungszweig zur jetzt möglichsten Vollkommenheit gelangen, wie dem Privateigenthum seine natürliche Freyheit und Rechte wieder gegeben, dem Fleiß ein freyerer Wirkungskreis verschafft, durch den Krieg verschuldete Gemeinden und verarmten Gemeindsgliedern wieder aufgeholfen, Fesseln der Freyheit, welche den Schein des Rechts usurpiret haben, zerbrochen, dem Armen der wirkliche Mitgenuß der Gemeinschaft zugewendet, mittelbar dem Betteln, dem Stehlen, dem Auswandern gesteuert, die Volksmenge vermehrt, Fabriken erleichtert und befördert, der

Credit

Credit gehoben, Processe verhütet, Aufstand und allgemeiner Mißmuth vermieden und die ganze deutsche Nazion vergnügt, froh, glücklich und selbst den Nachbarn respectabel gemacht, zugleich aber auch das Land manches Reichsstandes in solchen Flor gesetzet wird, daß das regierende Haus sich der großen Schuldenlast von dem seitherigen Kriege entledigen oder seine stockenden Einkünfte wieder ohne Druck des Landes herstellen kann. — Kurz, seyd sichere Erwerber und Eroberer — ohne Aufopferung."

Sollte auch die Erwartung, daß das von diesem Schriftsteller vorgeschlagene Reichsgesetz wirklich erfolge, nicht in die Erfüllung gehen: so möchte doch diese Schrift manchen deutschen Regenten veranlassen, auch ohne eine Reichsgesetzliche Erklärung, von seinen Landesherrlichen Befugnissen vollständigen Gebrauch zu machen, sich über alle unbillige oder eingebildete Hindernisse wegzusetzen und eine nützlichere Feldwirthschaftseinrichtung zum allgemeinen Besten seines Landes auszuführen.

Nur

Nur in den Ländern, wo die Gemeinden leiden müssen, daß ihre Gemarkung von den Schaafheerden anderer Gemeinden oder einzelner Guthsbesitzer oder anderer zu einer Schäferey berechtigten Personen mit der Huth betrieben werden, fanden sich wirkliche Schwierigkeiten und dennoch wusten deutsche Regenten solche zu heben. Wo dieser Fall nicht ist, sollte man am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts kein Beyspiel der gar nicht mehr passenden und verderblichen alten Landwirthschaft finden.

Erstes Hauptstück

Von der alten Landwirthschaftsverfassung: wie, und warum sie so war, und wie sie zur Ungebühr meistens noch ist.

§. 1.

Nach den Kriegen in den vorigen Jahrhunderten, nach der sie begleitenden Pest, auch der starken Auswanderung in ein fremdes Welttheil und der hieraus in Deutschland entstandenen Entvölkerung und Verheerung rückten die Einwohner einer Gegend mit ihren Wohnungen näher zusammen, errichteten eine in allen Thei-

len

len zweckmäßige Dorfpolizey, sowohl zu ihrer damals nöthigen Sicherheit, als auch für ihr Nahrungsgewerbe, die Landwirthschaft. Man bauete von dem meistens wüste da liegenden Feld soviel an, als man mit der Arbeit und dem vorhandenen Zugviehe bestreiten konnte, oder soviel man zur Bedürfniß seiner eigenen Familie nöthig hatte. Das Vieh ließ man in den unangebaueten Plätzen um das Dorf herum weiden. Wo das beste Gras wuchs, wurde soviel eingeheget, als nöthig schien, Futter für den Winter zu sammlen. Wegen der Weide und dem Schutz für Wildfras musten die Baufelder beysammen liegen; so wie man der Sicherheit wegen die Wohnungen mehr zusammen zog. Es entstunden also Aecker, Wiesen, Weidplätze und Wälder. Man bauete damals fast nichts, als Korn und Weizen, Gerste und Hafer. Man kannte kein Viehfutter, als, im Sommer die Weide auf den ungeheuer großen Wüsteneyen, welche bey der damaligen geringen Volksmenge von keinem andern Gebrauch seyn konnten; im Winter, das gedörrte Futter

aus

aus den Wiesen. Kenntnisse einer bessern Cultur hatte man auch zu der Zeit noch nicht. So war damals der Frucht- und Futterbau, so waren die damaligen Produkten, und hiernach muste die Landwirthschaft im ganzen eingerichtet werden. Die Polizey muste auch immer hiernach mitwirken. Gemeinschaft war hier eine Nothwendigkeit. Flurordnung muste den damaligen Umständen der Zeit angemessen seyn.

§. 2.

Die urbaren Felder musten beysammen gelegt werden, ohne sie unter die dem Vieh zur Weide überlassene Wüsteneyen zu mischen. Man zog zweyerley Früchte: Winterfrucht und Sommerfrucht. Zwey Flurfelder würden also zureichend gewesen seyn. Es wurde aber gefunden, 1) daß der zweyjährige Flurwechsel zu kurz sey, daß das Feld, zumal bey der wenigen Dunge, schlechte Erndten gebe, wenn man schon im dritten Jahre die nämliche Frucht in eben das Feld bringen, also wo voriges

Jahr

Jahr Winter- oder Sommerfrucht gestanden hatte, schon künftiges Jahr eben die Frucht wieder ansäen wollte. Auserdem war auch 2) das Feld anfangs noch sehr verwüstet, und man fand, daß das, was demselben am Dunge abging, durch mehrmaliges Bearbeiten oder Brachen ersetzt werden muste, vielleicht ohne zu wissen, wie dieses mehrere Bearbeiten oder Ackern durch den Einfluß der Luft zur Fruchtbarkeit wirke. Daß es aber wirke, lernte man aus Erfahrung. Die nöthige Reinigung des Feldes in dem Brachjahre war auch dabey Absicht. Man muste dabenebst 3) mehrere Zeit haben, die erforderliche neue Dunge zu sammlen, und aus Mangel der Dunge konnte das Feld nicht so stark gedünget werden, daß solches auf drey Jahre wirken konnte, wenn man auch damals so vielerley Gewächse gehabt hätte, damit drey Jahre lang zu wechseln.

§. 3.

Aus diesen drey Ursachen war es nöthig, nach zweymaliger Besturung des schwachgedüng-

düngten Feldes, dasselbe im dritten Jahre ruhen zu lassen: zumal da man zu der Zeit doch mehr Feld hatte, als nöthig war. Solchergestalt war es unumgänglich, das Feld in drey Theile, nämlich Winterfeld, Sommerfeld und ruhendes oder Brachfeld einzutheilen, damit immer zu wechseln, so daß jeder der drey Felder im ersten Jahre Winterfrucht, im zweyten Jahre Sommerfrucht trug, und erst, wenn es im dritten Jahre vom Flurwechsel geruhet hatte, das ist, mit dem Tragen der damals nur allein bekannten oder gewöhnlichen, und seit 2 Jahren auf diesem Feld gestandenen Winter- und Sommerfrüchten verschont geblieben war, erst im vierten Jahre wieder mit Winterfrucht besamet wurde. — Diese Ruhe war nach damaliger Bedürfniß recht und nöthig (*).

§. 4.

(*) Freylich erneuert sich die Fruchtbarkeit eines Bodens, wenn er mehrere Jahre lang ruhet und hiernächst der stark gewachsene Rasen umgebrochen, zur Fäulniß gebracht und ihm dadurch halb so starke Dunge als durch den Mist ver-

§. 4.

Die gemeinschaftliche Weide war damals von Belange und nothwendig. Man hatte noch keine Kartoffeln; der Landwirth kannte noch keine Kohlrüben oder Kohlraben, keine Dick-

---

verschaffet wird. Dieß war aber bey einer nicht einmal jährigen Ruhe — da im Junius des dritten Jahres das ruhende Feld schon wieder zum erstenmal umgeackert oder gebrachet wurde — die Absicht nicht. Entweder muste man mit mehrerley Früchten wechseln können, oder das Feld durch eine längere Ruhe zu einem Neubruch reif werden lassen,

Sic quoque mutatis requiescunt foetibus arva:
Nec nulla interea est inaratae gratia terrae.

Virgil. Georg. I. 82.

oder, wenn man letzteres nicht wollte und ersteres nicht konnte, muste man wenigstens das dritte Jahr mit dem Flurwechsel ruhen. Die Ursach der eingeführten Ruhe des Feldes war also nicht, weil das Feld nicht drey Jahre hinter einander Gewächse tragen kann. Die vielen neueren Beyspiele wohleingerichteter Land-wirth-

Dickwurzeln, keinen Klee, keine edlere Gattungen von Futtergräsern. Die Wiesen, weil man deren Bau nicht kannte, waren schlecht, die meisten Grasplätze noch sumpfig und, wo das Gras am stärksten hervorwuchs, voll Sträuche: das Gras war gewöhnlich nur durch das Abätzen des Viehes zu gewinnen. Die trockenen Heiden waren nebst deme, bey dem vielen unangebaueten Land, der geringen Anzahl der Einwohner, und dem derselben angepasseten geringen Viehestand, überflüssig gros. Die Weiden waren außer ihrer Größe, durch den Wuchs des Futters ergiebiger als jetzt. Die

---

wirthschaften und die alljährige Benutzung unserer Gärten widerlegen dieses sichtbar. Auch war die Ursach nicht, durch so kurze Ruhe das Feld wieder fruchtbar zu machen, wie heutzutag der gemeine Landmann irrig glaubt: sondern, weil der Wechsel der vormals allein im Feld gebaueten Früchte, nach den wirklich gegründeten Landwirthschaftsregeln und den physischen Gesetzen der Vegetazion zu schnell auf einander würde gefolget seyn.

Die Heiden waren gewöhnlich mit Gebüschen bewachsen, die Sonne und Luft konnte daher den Boden nicht so sehr austrocknen, Thau und sanfter Regen und befruchtende Theile der Luft konnten in den mehr gedeckten Boden besser eindringen und wirken. Die Weidplätze waren nach Verhältniß groß, die Heerden klein, das Vieh kam also nicht so geschwind mit der Huth auf allen Weidplätzen herum: das Gras hatte also mehr Zeit und Ruhe, zur genugsamen Stärke, Nahrungskraft und Menge aufzuwachsen, anstatt daß jetzt die großen Heerden oft ihren meisten Weidbezirk täglich durchlaufen, die weichen Keime der Pflanzen mehr zerreissen als abfressen, mehr zertreten als genießen. Da die jetzt zu urbarem Land umgeschaffenen fetteren Weidplätze dem Vieh zur früheren und fetteren Weide dienten, so hatten die jetzt gewöhnlich nur allein noch übrigen trockenen und mageren Weidplätze mehr Ruhe und Zeit dem Vieh in das Maul zu wachsen, Saamenstengel zu treiben und dem Boden immer junge Pflanzen zu schenken.

§. 5.

§. 5.

Man hatte also damals überflüssiges Gras zur Sommerweide, ohne Mühe, dasselbe einzubringen, aber allzu kurzes und unbedeutendes Futter, dasselbe zu holen und dem Vieh grün vorzulegen. — Wer hätte in den damaligen Zeiten verabreden können, daß diese gemeine Huth die schicklichste, ergiebigste und leichteste, ja die allein mögliche Art der Sommerfütterung des Viehes sey? — Aber heut zu Tag, bey der Veränderung aller Ursachen und Umstände, solche Wirthschaft fortsetzen wollen, hieße Trägheit, einen nur ehemals nöthigen Gebrauch abzuändern; hieße Unachtsamkeit, die Polizeygesetze nach den jedesmaligen allgemeinen Bedürfnissen und dem vorliegenden gemeinen Besten einzurichten.

§. 6.

Es ist leicht zu denken, daß, als Deutschland anfing, von seinen obgedachten Verwüstungen sich wieder zu erholen, ein jeder, welcher zu wenig Ackerfeld in einem der drey Flur-

felder hatte, worein man das Baufeld des Fruchtwechsels wegen einzutheilen für nöthig fand, sich dessen noch dicht neben dem Flurfeld anrotten konnte: bis man endlich bey Vermehrung der Volkszahl und des Viehestandes befürchtete, die Weide möchte zu sehr geschmälert werden. Es entstanden hierdurch sowohl, als durch das Betheilen unter mehreren Erben, m hrere kleine Aecker und Wiesenstücke, so daß hierdurch sowohl, als durch Kauf und andere Contracte, mancher seine Feld- und Wiesenbesitzung in jedem Flur oft in sehr vielen von einander getrennten Theilen besaß. Die Cultur war damals noch zu schlecht und die Einsichten noch zu schwach, auf Mittel zu denken, diesem Uebel der Zerstückelung einigermaßen abzuhelfen.

§. 7.

Bey dieser Durcheinander-Mischung des Eigenthums der Felder und Wiesen, auch da man nichts als Winter- und Sommerfrucht bauete, da immer ein Drittel des Feldes ru-

hete

hete und zu nichts als zur Viehweide dienen konnte, da die Privatgrundstücke zu klein waren, und zu zerstreut waren, daß jeder Eigenthümer solche ohne Eingriff in das benachbarte Eigenthum mit seinem Vieh behüthen konnte, und da ohnehin schon das Vieh aller Gemeindsglieder auf den beständigen Weidplätzen gemeinschaftlich geweidet wurde, entstand, wegen des gemeinschaftlichen Nutzens, auch hier eine gemeinschaftliche Weide, auf dem Baufelde.

§. 8.

Das Brachfeld, und, nach eingeerndteten Früchten, auch beide Flurfelder, wurden nun mit in die gemeine Weide gezogen, die Wiesen wurden im Frühling und Herbste nach vollbrachter Erndte behüthet. Die im Flurfeld oder sonst auf trockenem Boden liegenden einschürigen Wiesen (worauf wegen ihres schlechteren Ertrages nur einmal zwischen der gewöhnlichen Heu und Grommeterndte trockenes Futter gewonnen wird) wurden nach der Einmaligen Erndte schon behüthet, der Eigenthümer derselben,

selben, welcher selbst sein Vieh bey der gemeinen Heerde hatte, und dabey Nutzen aber keinen Schaden, keinen Anlaß zum Widerspruch hatte, litt nach den Gesetzen der Gesellschaft solches, trug gern dieses zur gemeinen Benutzung bey, was ihm zu damaliger Zeit gar nicht schaden, an nichts hindern konnte, und weil man damals keine Wiesenverbesserungen allgemein kannte: so litt sogar die Obrigkeit nicht eine solche gemeine Huth zu beschränken. Man machte sogar durch die Begünstigung der Polizeyobrigkeit gereizet, Gemeindssatzungen, wie lang die Wiesen im Frühling behüthet, und durch diese unerkannte öconomische Sünde das aufkeimende Gras zerstöhret und vom Vieh zertreten werden solle; ja sogar, wie bald einschürige Wiesen von dem darauf gewachsenen Futter geleeret seyn sollen; um darauf weiden zu können.

§. 9.

§. 9.

Alles Wohl des Viehstandes und der davon abhangenden Landwirthschaft überhaupt, suchte man also in der gemeinen Weide. Kein Privateigenthümer hatte bey den damaligen Umständen, und weil bey diesen niemand einiger Schaden und Eintrag in der Benutzung des Seinigen geschah, einen genugsamen Anlaß oder Grund, diese gemeine Weide, welche er selbst mit benutzete, zu beschränken und in einem Stücke zu widersprechen. Die Polizey trat mit ein, untersagete das zum Freveln Anlaß gebende einzelne Hüthen eines Eigenthümers auf seinem in sehr viele kleine Theile umher zerstreueten Eigenthum; sie untersagete das ganz unnöthige Anbauen der Winter- oder Sommerfrüchte im Brachfeld, zum Nachtheil des Viehtriebes, wodurch bey damaliger Nothwendigkeit eines Ruhewechsels dagegen ein Acker im Winter- oder Sommerfeld, statt des im Brachfelde beflurten, unnöthiger Weise unbebauet hätte bleiben müssen. — Eine bey damaligen Zeiten sehr billige und nöthige Einrichtung

richtung. — Die Uebertreter einer solchen durch Polizeyverfügung, Verfassungsmäßig gewordenen Einrichtung wurden gerichtlich gerüget. Wenn in den nachherigen Zeiten ein aufgeklärter Kopf sein Eigenthum besser benutzen zu können glaubte und die Freyheit desselben zurück forderte, so wurde, weil man damals die Grenzlinie zwischen Polizey und Privatrecht verkannte, um die gegen einen solchen Renitenten angebrachte Klage dem Römischen Rechte besser anzupassen, unnöthiger Weise ein Dienstbarkeitsrecht — eine Servitus vel quasi — ersonnen, nach welchem auf jedem Privateigenthum die Dienstbarkeit ruhe, vermöge dessen der Eigenthümer die gemeine Huth leiden müsse.

§. 10.

Wenn jemand das Recht hat auf des andern Guth sein Vieh zu weiden, ohne daß dieser andere auf dem Guth des ersteren weiden darf; so ist dieses eine Dienstbarkeit. Der eine übt ein Recht aus und der andere muß es leiden.

den. — Wenn aber mehrere ihr Vieh gemeinschaftlich auf dem Eigenthum eines jeden unter ihnen weiden; so ist dieses eine Gemeinschaft, eine Gesellschaft, welche nach dem bekannten Gesetze zu allen Zeiten, auf einseitiges Begehren wieder aufgehoben werden muß. Sogar auch in dem Fall, wenn man ausdrücklich verabredet hat, daß die Gemeinschaft nicht wieder aufgehoben werden soll. Das Gesetz füget zur Ursach hinzu, weil die Gemeinschaft eine Mutter des Streites sey. Bey der gemeinen Huth findet sich allerdings eine solche Gemeinschaft, welche vor den Justizgerichten als auflösbar anzusehen ist, sobald die Polizeyobrigkeit ihre Bestätigung zurücke nimmt. Und wo soll dieses nicht erfolgen, wenn der Privateigenthümer nunmehr auch im dritten Jahr sein Feld zu beflüren, wenn er seine ehemals schlechterdings einschürige Wiese nunmehr zwey- und dreyschürig zu machen gelernet hat, wenn der Klee und Futterbau die gemeine Weide auf den Gemeindsweideplätzen entbehrlich und der seitherige Krieg nothwendig gemacht hat, die gemein-

meinschaftlichen Güther zu vertheilen, damit der verarmte Gemeindsmann auf dem ihm zugewiesenen Antheil sein Brod und seine Fütterung ziehen könne, und er nicht betteln und darben müsse, während daß der Reiche das, jedem Gemeindsglied mit gleichem Recht zustehende Gemeindsgut allein mit seinem Vieh benutzet.

§. 11.

Indessen hat dieser vormalige allgemeine Juristische Aberglaube einer Dienstbarkeit so tief in die Köpfe mancher Landleute eingewurzelt, daß sie noch jetzt aus Mißkenntniß ihres eigenen Vortheils ein Herkommen, ein herkommliches Recht entgegen setzen wollen, sobald von einer Beschränkung der Weide oder Abänderung der alten Flurordnung die Rede ist. Will ein Gemeindsglied für sich allein in diesem Theil etwas besonderes haben, so ist es, nicht weil es gesetzwidrig, sondern, weil es Polizeywidrig ist, nicht nachzusehen. Wenn aber der Gesetzgeber nach den Bedürfnissen unsrer

Zeit

Zeit die bisherige Polizeyeinrichtung aufhebt, jedem Eigenthum seine natürliche Freyheit wieder herstellt; so kann kein Widerspruch gegen ein solches Gesetz statt finden.

§. 12.

Oft findet man jedoch eine Huthgerechtigkeit auf fremden Boden, welches eine wirkliche Dienstbarkeit auf der andern Seite ist. Sie bestehet darin, daß eine Gemeinde leiden muß, daß ein anderes Guth (es sey nun ein herrschaftliches Domänen= oder ein Landguth einer Privatperson oder auch wohl eine andere Gemeinde) mit dem Vieh in ihrer Gemarkung weide. In vielen Ländern ist dieses Huthrecht mit Schaafen sehr gemein. In den ältesten Zeiten, da das Geld noch sehr selten, und sogenanntes Bürgerliches Gewerbe von keinem Belang und ohne Abgaben war, bestunden die Landesherrlichen Einkünfte meistens in Naturalien: Besoldungen und andere fixe Ausgaben bestunden auch größtentheils oder ganz in Naturalien. Die Einkünfte ruheten, vermöge

des Obereigenthumsrechts des Landesherrn auf den Güthern, auch dem Viehstand des Bauern. Der Landesherr bauete sich selbst wohlgelegene Güther an, und benutzte sie als Domainengüther. Er zog von dem was der Landmann urbar machte, den Zehnden. Die herrschaftlichen Höfe hatten Aecker und für das Rindvieh, Wiesen und nahe gelegene Weiden, welche gewöhnlich zureichten. Der Landesherr benutzte mit den weit um sich gehenden Schaafen, für deren Weidgang der Bezirk des Domänengüthes gewöhnlich zu klein war, insgemein die Gemarkung der anliegenden Gemeinden zur Weide, und zwar in diesen Gemarkungen alles was nicht befluret war: oder er gestattete, daß eine Gemeinde, in deren Gemarkung er nicht weiden konnte, selbst Schaafe hielt und nahm dafür den Zehnden von dem Schaafvieh oder ein Weidgeld. Da das Geld noch so rar war, bestund die beträchtlichste Einnahme an Geld in der Bede, welche unständig war und bald auf das urbare Feld, bald auf das Vieh, bisweilen auf beides ausgeschlagen wurde. Erst später,

später, da mehr Geld im Umlauf war und die Staatsausgaben sich vermehrten, entstund, neben oder statt der Bede, die Grundschatzung. Der Landesherr muste also, da das Geld so selten war seine Kriegs= und Civilbediente meistens mit Naturalien besolden. Er gestattete ihnen, herrenloses Guth anzubauen und Höfe anzulegen, gab ihnen auch wohl von seinen Gefällen, gestattete ihren Höfen das ihm als Obereigenthumsherren herkommlich zustehende Weidrecht mit den Schaafen auf den Güthern und Weidplätzen der Unterthanen. Starb der Belehnte so muste sein Erbe eine neue Belehnung suchen. Oft wurde jemanden aus Gnade oder gegen Bezahlung dergleichen Guth oder Gerechtigkeit gegeben, welches unbedingt erblich war. Es entstunden Lehne und Allodialgüther und viele hatten dergleichen Huthrecht auf Gemeindsgemarkungen. Sie waren zu der Zeit nicht nachtheilig, sondern nützlich. Die Gräser konnten nicht Saamen tragen, folglich das Land nicht so sehr von Unkraut zum Nachtheil des Fruchtbaues überzogen

zogen werden. — Eine Weidgerechtigkeit wurde nie anders ausgeübt, als auf dem unangebaueten und dem nicht beflurten Feld. Der Weidberechtigte kann also nie eine bestimmte Morgenzahl in Anspruch nehmen. Kann der Eigenthümer, nach der veränderten Kenntniß und Bedürfniß auch das dritte Feld beflurен, kann er durch Futterkräuter und vermehrte Dunge nun mehreres Feld urbar machen, so darf der Weidberechtigte ihn nicht hindern. Wenn aber eine allgemeine Anbauung, wie es, zumal bey der steigenden Volksmenge allerdings nöthig ist, geschehen soll; so ist es billig daß der Weidberechtigte dafür entschädigt werde. Hindern kann er aber alsdann nicht, daß sein Privilegium welches nun mit dem gemeinen Wohl und der Bevölkerung durchaus nicht mehr vereinbarlich ist, gegen genugsame Entschädigung wieder eingezogen werde.

§. 13.

Die Aufhebung der Gemeinschaft und Vertheilung der Gemeindsgüter kann auch keiner Hinderniß unterworfen seyn. Gemeinden dürfen zwar, gleich den Minderjährigen nichts von ihrem unbeweglichen ohne Bewilligung der Tutelarobrigkeit veräussern. Dieß versteht sich aber nur von Veräusserungen an Fremde nicht aber, wenn sämmtliche Gemeindsglieder als gemeinschaftliche Theilhaber, durch Vertheilung unter sich, die Gemeinschaft aufheben. Da wo die Verwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinds-Einkünfte unter die Aufsicht der Polizeyobrigkeit gesetzet ist, bedarf die Vertheilung des Gemeindsguthes freylich deren Genehmigung, welche aber zu einem so heilsamen Behuf der Culturverbesserung kein Bedenken finden wird.

§. 14.

So war also die alte Landwirthschaftsverfassung und so ist sie, zum Bedauern und so ist sie zum grösten Nachtheil der gemeinen Wohl-

Wohlfahrt der Deutschen Nazion, meistens noch. Diese bisher erwähnte Hindernisse stehen ihrer Verbesserung, zum Glücke nur scheinbar im Wege. Wir wollen nun sehen wie ihre Verbesserung jetzt seyn könnte und sollte.

Zwei=

Zweites Hauptstück

Von der neuen Landwirthschaft, wie sie seyn könnte und sollte.

§. 15.

Durch Entdeckung vieler neuer Landwirthschaftserzeugnisse, an Früchten, Futterkräutern und andern Gewächsen, durch die grösere Bevölkerung und vermehrte Bedürfnisse in der Menge und Mannichfaltigkeit, durch die Erforderniß mehrerer Handelsgewächse, durch verbesserte Viehzucht, durch neuentdeckte Dungmittel und Bauart, durch Bemühungen Sachverständiger Schriftsteller, durch öconomische Reisen in fremde Länder, durch viele Versuche im einzelnen, und einige musterhafte Ausfüh-

rungen, sind wir nun aus einer großen Finsterniß und Unwissenheit in eine solche Aufklärung versetzt, daß wir die bisherige Landwirthschaftsverfassung im Ganzen und in allen ihren Theilen höchst fehlerhaft, unzureichend und verderblich für den einzelnen Landwirth, verderblich für den Reichthum, das Vermögen und die Bevölkerung des Staates finden. Eine völlige Umschmelzung der ganzen Verfassung und der derselben angepasseten Landwirthschaftspolizey ist nöthig, wenn wir nicht so unpolitisch handeln wollen, die grösten vor uns liegenden Vortheile des gemeinen Wesens mit Füsen von uns zu treten. Wir müssen die allgemein anerkannten Mittel ergreifen, welche uns zum Zwecke führen und die Hindernisse wegräumen, welche uns im Wege stehen. Wenn das allgemeine Menschenwohl die Fürsten auffordert, darf die Gesetzgebung und Unterstützung nicht ein Jahrhundert hindurch verweilen. Mittel und Kenntniß der Mitteln, Schöpfer des Menschenglücks, des Staatenwohlstandes zu seyn, sind da. Wirkliche Hindernisse sind

keine da. Im vorigen Capitel sind die blos scheinbaren schon angeführt und in ihrem Lichte dargestellt worden. Die Hindernisse liegen nicht in besondern Rechten einzelner Personen, oder sie dürfen, wo die Gerechtigkeit genugsame Entschädigung darbietet, der Gründung öffentlicher Wohlfahrt nicht unübersteiglich seyn. Die Widerstrebung des gemeinen Landwirthes wird auch unerfindlich seyn, sobald er das ganze der neuern Landwirthschaft und die harmonische Verbindung ihrer einzelnen Theile kennt und besonders wenn der Geist der Gesetze dieser Verfassung angepasset wird. Die wahren Hindernisse liegen also nur blos in dem Verhalten der Oberen. Entweder will der Gesetzgeber nicht die Landwirthschaftspolizeygesetze nach den Bedürfnissen der jetzigen Zeit umändern, will nicht die Freyheit des Eigenthums herstellen, will nicht vormals unschädliche, und nunmehr höchstschädliche und unnöthige Mißbräuche aufheben, oder er will nur Stückweis die so nützlich und nöthig befundene Verbesserung der Landwirthschaft ausführen.

§. 16.

Würde er wissen, daß er in diesem letzten Falle die völlige Wirkung seiner landesväterlichen Wohlthat vielleicht auf ein halbes oder ganzes Jahrhundert noch hinaus setzte; oder daß das, was er langsam Stückweiß aufbauet, alsbald auch wieder zerfallen muß: so würde er seine völlige Entschliessung nicht einen Augenblick verschieben.

§. 17.

In denjenigen Ländern, wo man glaubt am sichersten zu gehen, wenn die Landwirthschaft Stufenweis verbessert wird, macht man insgemein mit Anpflanzung der Futterkräuter den Anfang: welches auch noch der erträglichste Stufengang ist. Aber, welche Schwierigkeiten, wenn nicht zugleich andere damit verbundene Theile verbessert werden. Beyspiele sind bekannt. In mehreren Ländern hat man vorerst weiter nichts gethan, als den Kleebau empfohlen: sogar ist an manchem Ort, wenn der Landmann die Kosten für den ersten Kleesaamen

samen scheuete, dergleichen unentgeltlich ausgetheilet worden. Er wurde gesäet, der Nutzen eingesehen und gepriesen: er wurde unter Sommerfrucht gesäet, im Brachjahre, da die Gemeinden ihr Weidrecht anführten, auch wohl mit dem Wege nach der Justiz droheten, nicht gefriedet, durch die Hirten, wenigstens heimlich abgeweidet. Da die für alte Gewohnheit eingenommenen Köpfe nicht auch Klee baueten; so war die hindernde Parthey die stärkste, und da man die Furchtsamkeit oder Unthätigkeit der Polizeyobrigkeit — bey dem Mangel zweckmäßiger Gesetze — merkte; so wurde oft aus Bosheit und Neid der Kleebauer der Kleezucht müde gemacht. Die Polizey, welche bey dem Mangel nöthiger Gesetze, Complimente machen muste, glaubte an einigen Orten viel zu wagen, wenn sie nur ein dicht am Dorfe gelegenes Feld dem Brachbanne entzog und solches zum Kleefelde bestimmte. Gewöhnlich war dieses das Krautfeld des Dorfes, oder es war ein kleiner Bezirk, wo nur die wenigsten Einwoh-

wohner ein Eigenthum hatten. Hieraus entstand Unlust, Unwillen, Neid (*).

§. 18.

(*) Wie unzureichend und ohnmächtig ist doch diese Stufenleiter, wo man auf der untersten Stufe so lang verweilen soll, bis der Landmann ermüdet und überdrüssig wieder zurück tritt. Warum öfnet man dem Landwirth nicht sogleich die freye Aussicht in das weite Feld der vielen Vortheile aus diesem vermehrten Futterbau, indem man ihm den Gebrauch seines dritten Feldes und der Gemeindsplätze, woran er doch sein Antheil hat und dessen er nunmehr zu seinem eigenen Gebrauch mehr als zu einer gemeinschaftlichen Behandlung oder Mißhandlung bedarf — einräumet, die Stallfütterung, Gewinnung der Dunge und mehrerer Früchte und Viehes befördert ꝛc. — Um kurz alles zu sagen: warum stellet die Gesetzgebung, welche, wenn sie nicht fehlerhaft seyn soll, immer nach Zeit und Umständen die Verfassung der Landesindustrie organisiren muß — warum stellet die nicht dem Privateigenthum seine ihm so unentbehrlich gewordene natürliche Freyheit wieder her? —

§. 18.

Man hat in Deutschland wirklich Gegenden, wo man mit Entschlossenheit und besserer Ueberzeugung der Folgen, den Kleebau zwar nur angepriesen, zugleich aber dem Privateigenthum seine natürliche Rechte eingeräumet und verordnet hat, alle im sogenannten Brachfeld beflurten Aecker zu schonen. Nicht nur der Kleebau, sondern auch der Kartoffeln, Kraut, Kohlraben, und überhaupt der Bau aller eigentlich in das Brach- oder Drittefeld gehörigen Gemüse und Futtergewächse verdient diese Begünstigung. Ohne ein Meister im Rechnen zu seyn, kann ein jeder leicht begreifen, daß hierdurch im Brachfelde weit mehr Fütterung für das Vieh gewonnen wird, als durch die unbedeutende Weide — durch das ohne Aussaat von sich selbst wachsende Gras und zum Theil schädliche Unkraut: Nicht zu gedenken, daß auch so viele Gemüse für Menschen erhalten werden, und daß ein Theil des dritten Feldes zu Handelskräutern bestimmt, hierdurch Geld gewonnen und manche Fabrik befördert werden kann.

§. 19.

§. 19.

Durch den Anbau der Brache wird, bey der Viehzucht, sehr viel an dessen Nutzung und an Dunge gewonnen, wie sogleich hernach gezeigt werden soll; nichts wird dagegen verloren. Der Landmann sagt zwar insgemein: ich habe meine Felder zum Fruchtbau nöthig und kann keines zum Kleebau hergeben. Dieser Einwand beweiset seine irrigen Begriffe. Der Klee kann zwey, oder auch, zumal wenn das Feld vorher wohl gebauet und gereiniget worden ist, mit Nutzen drey Jahre lang stehen. Er wird entweder in das Sommer oder zweyte Feld gesäet: — alsdann säet man ihn am besten unter die Gerste. Das Feld braucht alsdann nicht frisch gedüngt zu seyn: Nur muß dasselbe vorher zur Winterfrucht gedüngt gewesen seyn, und in dem auf die Aussaat folgenden Winter, wenn der Klee im zweyten Jahre reiche Erndte geben soll, mäßig mit langem Miste bedecket werden. Im Herbst des zweyten Jahres wird alsdann das Feld nur einmal geackert und Korn oder Waizen in dieses Land, welches durch die faulende

lende Kleepflanzen fett und mürbe wird, gesäet. — Oder, der Klee wird in das Brachfeld mit Gerste und in frisch gedüngtes Land gesäet, kann alsdann 3 Jahre stehen und der Acker hiernächst wieder zur Brachzeit ohne Dunge mit Kartoffeln besetzt werden. Im Herbst desselben Jahres wird sodann wieder gedünget und Korn oder Waizen dahin gesäet. — Wenn der Klee, wie es am nützlichsten ist, nur 2 Jahre stehet, so wird gar nichts an Frucht verloren: denn er steht im ersten Jahr unter Frucht, das zweyte Jahr im Brachfeld, welches vorher allemal müßig lag. Läßt man ihn drey Jahre stehen; so verliert der Eigenthümer zwar ein Jahr die Frucht auf demselben Acker, aber er wird, im Ganzen genommen, dennoch auf seinen Feldern eben so viel Früchte und noch mehr bauen, als vorher. Hier ist der Beweiß. —

§. 20.

Das Feld wird durch den Kleebau viel reiner, wenn man dabey behörig zu Werke geht.

Es wird auch viel fetter, denn die grünen Kleepflanzen sind ihm eine sehr gute Dunge (*). Dadurch wird also das Feld doppelt gedünget, nämlich nach und nach mit Vieh- und Pflanzendunge. Außerdem wird der Landmann durch das

(*) Alle Gewächse, wenn sie blühen und Saamen tragen, entkräften den Boden, und schwächen die Pflanze, deren manche sogar ganz abstirbt. Dieses geschiehet aber nicht, oder nur sehr wenig, so lange die Pflanzen nicht Saamen oder Frucht tragen. Der Klee also, solang man ihn immer vor der völligen Blüthe abnimmt, saugt das Land nicht aus; sondern da er aus der Luft viele befruchtende Theile an sich ziebt, (daher sogar, wenn er in einem Baumgarten steht, die Obstblüthe schwächt, daß die Bäume weniger als sonst tragen) und da er bey dem Umackern auch mit seinen Blättern und faulenden Wurzeln dünget, und da die aus der Luft auf den Boden fallenden Befruchtungstheile zwischen den Kleepflanzen von Sonne und Lyft so leicht nicht wieder aufgezogen werden — so wie daher auch neben Hegen Zäunen und liegendem dicken Holz alles fetter als sonst aufwächst: so ist daraus die mannichfaltige Ursach, warum ein Feld durch den Klee fetter und fruchtbarer wird, zu begreifen.

das fette Kleefutter in den Stand gesetzt, sein Vieh weit besser zu füttern, folglich auch mehr und fettere Dunge zu gewinnen: und wenn er, wie er nunmehr bey dem Kleebau thun kann, sein Vieh im Stalle behält; so kann er noch einmal soviel Dunge den Sommer hindurch machen, als sonst. Wer viel Dunge hat, kann reiche Erndten erwarten. Bey dem Kleebau säet er also etwas weniger und spart an der Saatfrucht, erndtet aber gleichwohl soviel oder mehr als sonst. Er spart an der Ackerarbeit, weil ein Kleeacker zum Korn oder Waizen nur einmal braucht geackert zu werden. Weil auch durch den Kleebau soviel Futter und Dunge gewonnen wird, daß die Weide auf dem Brachfeld entbehret und das ganze Brachfeld außer dem Kleeacker mit Früchten bebauet werden kann; so muß hierdurch nothwendig weit mehr Frucht gewonnen werden können, als zuvor.

§. 21.

§. 21.

Nur die Abschaffung des Brachzwanges, oder die Erlaubniß, daß ein jeder sein Feld wie, und wie lang er will, besluren kann, und, um das Freveln der Hirten zu verhüten, hiernächst das Verbot in dem Felde zu weiden, wo die Huth ohnedem nicht mehr ergiebig seyn kann, muß durch ein ausdrückliches Gesetz geschehen. Alles übrige folgt von sich selbst. Ein jeder bauet alsdann gern einen Acker mit Klee an, gewinnet dadurch die nöthige Sommerfütterung, und den Klee giebt er dem Vieh im Stalle, nicht drausen auf dem Felde oder auf der entbehrlichen mageren Weide, und besluret nun bey seiner vermehrten Dunge das übrige Brachfeld mit Früchten.

§. 22.

Nun hat der Landmann Ueberfluß an Futter, er hat es von besserer Güte, er behält sein Vieh im Stall, er bewahret es für Seuche, er gewinnt weit mehr Dunge, er kann seinen Viehstand vermehren, er besluret nun auch das dritte

dritte Theil seines Feldes. Er braucht nicht mehr die Wiesen, zum größten Verderben und Verlust des Graswuchses zu behüthen: und dieß, die Verschonung der Wiesen mit der Weide, ist das zweyte, was zu verordnen nöthig ist. Durch die Verschonung der Wiesen mit der Weide bekommt er, zumal wenn der Wiesenbau auch im übrigen von der Polizeyaufsicht behörig geleitet wird (*), weit mehr Futter, daß er auch im Winter an trocknem Futter einen

(*) Der Verfasser hat in seinen ersten Dienstjahren, als Justiz und Polizeybeamter in dem ihm anvertraueten Bezirk jährlich zweymal Wiesenbesichte in den Wiesengründen jeder Gemeine gehalten, und indem er jeden Wiesengrund als ein Ganzes betrachtete, die Hauptgräben also abgesteckt und die Wehre in den Wasserstaden so bestimmt, daß so viel möglich die Wässerung auf den ganzen Wiesengrund vertheilet werden konnte, ohne auf ein Privateigenthum zu sehen, ohne Processe zu gestatten. Aber zum Glücke konnte er immer auf Beyfall und Unterstützung seiner Oberen rechnen. Den erfolgten Nutzen kann jeder Sachkundiger begreifen.

einen Ueberfluß hat und im Frühling sein Vieh im Stalle füttern kann, bis er den Klee erreichet. Außerdem kann er nunmehr auch einschürige Wiesen umbrechen, wechselsweis mit Früchten und Futterkräutern befluren, mit Klee, Luzern, und dem Wiesenhaber, Wiesenschwingel, Roßgras rc. besäen und aus einschürigen Wiesen, drey und vierschürige machen. — Wer ist, der in einer Gemeinde darunter leidet? alle genießen diese Vortheile, und das ganze der Landesproducte wird dadurch gewiß um das dreyfache vermehret. Für wessen Widerspruch fürchtet man sich also, dem man durch solche heilsame Einrichtung wehe zu thun glaubet? —

§. 23.

Niemand kann darunter leiden, als nur, wo ein Dritter das Recht hergebracht hat, auf dem Brachfeld einer Gemeinde zu weiden. In diesem Falle muß freylich derselbe, nach billigem Ermessen Sachverständiger Männer entschädiget werden.

§. 24.

In Ansehung der Stallfütterung des Rindviehes stehen, nach vielen Verhandlungen, Prüfungen und Erfahrungen, die theoretischen Grundsätze außer Zweifel. Das erwachsene Rindvieh verdauet und gedeyet ohne Bewegung auf einem großen Weidplatz, gar wohl: es kann nur allenfalls täglich zweymal zur offenen Tränke getrieben werden. Das junge Vieh muß, um sein Wachsthum besser zu befördern und schöner zu richten, täglich eine mäßige Bewegung haben: diese braucht nicht just auf einer Weide verschafft zu werden. — Man kann rechnen, daß eine Kuh, welche der Ruhe im Stalle geniesset, bey regelmäßigem Futter Zeit zum Wiederkauen behält, 6 Maas Milch täglich giebt, wenn sie bey dem Weidgang nur 4 Maas geben kann. Durch die Stallfütterung werden also die Nutzungen der Milch und Butter von eben soviel Vieh auf die Hälfte vermehret. Wer 4 Kühe hatte, der hat nun soviel Nutzen als von 6. Rechnet man nun, daß durch den Futterkräuterbau und durch Verthei-

lung

lung der Gemeinheiten ebenderselbe noch 2 Stücke mehr halten kann als sonst, und das ist nicht zuviel gesagt, wenn man den Ertrag der Futterkräuter und Gewächse gegen die Weide erwäget — so hat der Mann, welcher sonst nur 4 weidende Kühe hatte, jetzt den Nutzen von 9 solchen Kühen, ohne daß er einiges Feldguth weiter anzukaufen nöthig gehabt hätte. Er darf nur seine 4 Kühe mit zwo durch Ankauf oder Anziehen vermehren. — Um wieviel wird nun der Ertrag der Milch und Butter (auch Käse, auch saurer Milch zur Schweinemast) in einem Dorfe? um wieviel in einem ganzen Lande, durch diese Einrichtung vermehrt? (*)

§. 25.

(*) Von der Schaafzucht hier insbesondere zu reden, würde zu weitläuftig fallen und über die Grenzen dieser Abhandlung gehen. Es wird genug seyn, hier zu bemerken, daß ein Geschäfftsträger der Polizey, welcher die erste Einrichtung unumgänglich zu leiten hat, genugsame Einsicht haben und sich vor allen Dingen

§. 25.

Ist diese Vorkehrung gemacht, so muß nunmehr die dritte Operazion der Legislatur folgen.

Sie

---

gen genaue Kenntniß von dem örtlichen Zustand der Gegend verschaffen muß; um zu ermessen, ob auch, zumal bey Vermehrung des Rindviehstandes und bey dessen Stallfütterung, folglich der vermehrten Stalldunge, eine Schaafzucht an diesem oder jenem Orte vortheilhaft — denn allenthalben ist sie es nicht — oder ob sie ganz abzustellen sey, oder ob die Pferch- und Hortenfütterung mit Nutzen und Sicherheit einzuführen, oder ob, wenigstens für jetzt, für die Zuchtschaafe, noch ein zureichender gemeinschaftlicher Weidplatz beyzubehalten sey? ob nicht in der Folge diese Weide zum Theil, oder wechselsweis ganz, sich mit Futtergräsern, welche für das Schaafvieh die dienlichsten sind, künstlich anbauen lasse? Er muß diese also kennen und den Saamen sammlen lassen oder ankaufen. Er muß um nicht Glauben und Zutrauen zu verlieren, nicht mehr rühmen als er leisten kann. Er muß, wo es an Hülfsmitteln fehlt, nur nach und nach, von Gemarkung zu Gemarkung, oder in mehreren Gemarkungen Stückweis ope-

 riren

Sie besteht in dem Zusammenlegen der Güther eines jeden und in der Vertheilung der gemeinschaftlichen nicht angebaueten Länder, nämlich der Weidplätze und Wüsteneyen. Jenes, das Zusammenlegen geschiehet am füglichsten gleich anfangs, ehe die neue Cultur eingeführet wird, weil sich sonst bey der Taxirung der Güter sehr viel Schwierigkeit findet.

§. 26.

---

rircn, Beyspiele aufstellen und Saamenschulen sich verschaffen. — Ueberhaupt bey allen neuen Anlagen muß ein Vorgesetzter ein leitender Unternehmer, erst den Vorrath seines Materials an Saamen, Pflanzen ꝛc. untersuchen, die entgegenstehenden Folgen seines Plans erwägen, wo er einschränken oder aufheben will, zuvor die Surrogate ausmitteln; er muß die besondere Beschaffenheit des Ortes, wo er Theorie anwenden will, erst genau kennen und prüfen, — um sich nicht gegründetem öffentlichen Widerspruch blos zu stellen Sodann muß er, um sich die Ausführung zu erleichtern, sich mit der Denkungsart der Landleute der Gegend genau bekannt machen. — — Das alles ist Praxis: die beste Theorie — und die unterstellt man ohnehin — reicht außerdem nicht zu.

§. 26.

Sobald der Landmann ganz Herr im Hause ist, die Benutzung seines Eigenthums im dritten oder Brachjahr ihm freygegeben ist, derselbe nunmehr das Brachfeld befluret, darin Früchte und Futterkräuter angebauet, sein Vieh im Stalle behalten, und sich überhaupt dazu genugsam eingerichtet und in die neue Landwirthschaft sich zu schicken gelernet hat, bedarf er keiner Weidplätze mehr. Man wird nicht nöthig haben, ihm sein Antheil an den gemeinschafftlichen ungebaueten, den sogenannten Urlosgüthern, aufzudringen. Es bedarf nur einer gesetzlichen Erklärung, daß ein jeder, welcher sein Antheil an dem Gemeinschaftlichen als ein Privateigenthum abzusondern verlanget, sich melden solle; so wird gewiß keiner zurückbleiben wollen. Da hiernächst keine Weide mehr auf denselben statt findet; so kann ein jeder sein Theil nach Belieben, zum Frucht= zum Klee- zum Futterkräuterbau, zum Garten, oder wie er sonst will, benutzen. Dabey ist der Bedacht zu nehmen, daß, wenigstens zum Anfang, ein

Stück zur gemeinschaftlichen Obstbaumschule vorbehalten und eingerichtet werde.

§. 27.

Ausserdem wird, nach dem Bedürfniß der Gemeinde, ein dazu schicklicher Theil zur Holzzucht abgesondert, und dieser, wo der Mangel an öffentlichen Waldungen nicht zu gros ist, auf Begehren zu Privatwaldungen unter die Einwohner vertheilet.

§. 28.

Beobachtet man den Gang der Feldwirthschaft, wie sie von der Wiege zu höheren Stufen allgemach empor steiget, und von der Bedürfniß einer Gemeinschaft zur Alleinkraft des einzelnen Landwirthes sich aufschwinget, und das Privateigenthum von der Vormundschaft, welche bis zur gewaltsamen Willkühr ausartete, in seine natürliche Freyheit übertritt: so wird sich bey der Forstwirthschaft der nämliche Fortschritt, jedoch immer eine Stufe weiter zurück, als bey der Feldwirthschaft, finden. Der Landwirth

wirth war schon zur zwoten Stufe empor gestiegen und hatte durch eine gemeinschaftliche Wirthschaft, welche durch obrigkeitlich genehmigte Gemeindssatzungen eine Polizeymäßige Einrichtung erhalten, das Jünglingsalter erreichet, als noch in den Waldungen meistens nach Willkühr gewirthschaftet wurde. Erst späterhin wurden die Waldungen mehr nach den Regeln der Gemeinschaft benutzt und deren Cultur und Benutzung unter die Aufsicht der oberen Polizey genommen. Da die Polizey bey der Forstwirthschaft später als bey der Feldwirthschaft mit ihrer Sorge und Oberaufsicht eintrat, da der für die Waldungen durch Mißhandlung erwachsende Schade beträchtlicher ist und längere Zeit zur Herstellung nöthig hat, als eine verdorbene Feldwirthschaft: so wird die Gemeinschaft der Waldungen, welche man in der Feldwirthschast dermalen so nachtheilig findet und schon aufheben will, noch eine lange Zeit dauern und dauern müssen, wie hiernächst näher soll gezeiget werden. 1) Nur in den Gegenden, wo nicht der gegenwärtige Zustand der

Waldungen, Holzmangel für die Zukunft befürchten läßt, könnte das zum Holzwuchs zu bestimmende Theil einer aufgehobenen Gemeindswüsteney den einzelnen Gliedern einer Stadt oder Dorfgemeinde zum Privateigenthum vertheilet werden: doch dergestalt, daß 2) solches nach Anweisung der Forstobrigkeit angeleget, geheget und benutzet werde, daß 3) die Privatwaldungen an einander gelegt bleiben und 4) ohne Obrigkeitliche Bewilligung kein Theil anders als zum Holzwuchs benutzet werde.

§. 29.

Bey der Holzpflanzung ist es aus mehreren Gründen bedenklich, jetzt schon die freye Benutzung des Privateigenthumes zu gestatten. 1) weil der gemeine Landwirth in der Kenntniß der Forstcultur noch zuweit zurück ist. 2) weil man mit dem Holz eher als mit den Feldfrüchten verschwenderisch umgehen kann. Früchte consumiret man nur zu seiner Nothdurft, mit Holz aber ist eine Verschwendung gar leicht

möglich

möglich und sie ist sehr gemein. 3) consumirt jemand mehr, als seine Nothdurft; so ist es ihm leichter, durch Diebstahl und Frevel sich dessen wieder zu verschaffen; weil das Holz im Walde nicht so sicher aufbewahret ist, als die Früchte in den verschlossenen Gebäuden. 4) der Schade einer verkehrten Forstwirthschaft wirkt nicht auf ein oder etliche Jahre, sondern auf Menschenalter hinaus.

§. 30.

Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß, wenn der Landmann einst mehrere Kenntniß vom Holzpflanzen haben und ihm durch Vertheilung einer zu Waldung bestimmten Wüsteney als Eigenthum, Anlaß gegeben wird, mit seinen anliegenden Nachbarn zu wetteifern, mancher sein Waldantheil mit mehrerem Fleiß anbauen werde, als es durch die gemeinschaftliche Bearbeitung geschiehet.

§. 31.

Es würde also immer zuviel gewaget seyn, jetzt schon jedem Landwirth Alles Antheil an Waldungen als Eigenthum zur eigenen Bewirthschaftung zu überlassen, besonders bey den Hochwaldungen. Wollen wir die Forstcultur dem gegenwärtigen verbesserten Zustand der Landwirthschaft, wo er wirklich vorhanden ist, anpassen; so müssen der Regel nach, welche Ausnahmen leidet, die gemeinschaftlichen Waldungen, wo sie nicht überflüssig sind, noch gemeinschaftlich bleiben, wo diese nicht zur Bedürfniß des nöthigen Bauholzes zureichen, ein Theil der Gemeinschaftlichen Güther noch unter fernerer Gemeinschaft dazu bestimmt; in diesen allen vorzüglich hochstämmiges und Bauholz angepflanzet, dagegen den Gemeindsgliedern das übrige von dem zur Holzzucht bestimmten Stück der aufgehobenen Gemeinschaft als Privateigenthum gegeben werden. Das freye Eigenthum erwecket am besten die Industrie und Sachkenntniß. Ein jeder wird sich beeifern, sein Antheil vorzüglich zu cultiviren,

er

er wird das Holz mehr schonen lernen, er wird sich mehr Sachkenntniß erwerben, und nun da er den daraus folgenden großen Schaden einsehen, und selbst empfinden kann, nicht mehr in den öffentlichen Waldungen freveln, in welchen nun auch kein Schade mehr durch die entbehrlich gewordene Weide geschiehet. — Und nun sind geschickte Forstmänner im Stande, die öffentliche Waldungen durch regelmäßige Reinigung, Besaamung, Bepflanzung, durch periodisches Hauen und Auslüften in den allerergiebigsten Stand zu setzen, daß dereinst zureichender Vorrath, wo nicht Ueberfluß an Holz entstehen muß.

§. 32.

Nicht blos auf die Bedürfniß, sondern auf einen Ueberschuß muß der Staatswirthschafter bey der Hauptanlage der Waldungen sehen; indem er auch auf außerordentliche Fälle des Krieges, der Feuersbrünste, auch auf die künftig mögliche Anlage der Fabriken, auf Vermehrung der Einwohner, rechnet. Dieser

Ueber-

Ueberschuß muß besonders bey dem Bauholz in Betracht gezogen werden, welches nicht so geschwind nachzuziehen, durch andere Hülfsquellen zu ersetzen, oder, ohne Nachtheil der Bauungen selbst, über die Policeymäsige Regeln zu ersparen ist.

§. 33.

Die Freyheit des Eigenthums, welche man dem einzelnen Gemeindsglied auf dem zu Waldungen bestimmten Gemeindsguth zugestehet, kann in dreyerley Stücken bestehen. 1) in der freyen Cultur oder Anlage und Unterhaltung. 2) in der freyen und alleinigen Benutzung; 3) in der Freyheit der Veräuserung (*).

§. 34.

(*) Es ist zu bedauern, daß die sehr gute und nützliche Einrichtung der Hauberge in dem Nassauischen Fürstenthum Siegen nicht allgemeiner bekannt ist Der Herr Rath Schenk zu Hilchenbach im Siegenschen hat eine ausführliche Beschreibung davon entworfen aber, zum Bedauren, nicht drucken lassen. Er theilte sie einigen guten Freunden mit. Hr Regierungsrath

§ 34.

1) Dem Privateigenthümer darf die erste Anlage schlechterdings nicht überlassen werden. Er

rath Schlettwein zu Giessen nahm hierdurch Gelegenheit, ohne des Verfassers Wissen, einen Auszug davon im 3ten Bande des Archives für Menschen und Bürger einzurücken, welcher auch in den Dillenburgischen Intelligenz Nachrichten des Jahrs 1796. S. 549. wieder abgedruckt ist, und wo S. 817 der Verfasser die Hoffnung einer Bekanntmachung der vollständigern Abhandlung dem Publico, leider! abgesprochen hat. Die Einrichtung und Verfassung dieser Hauberge ist durch die Nassauische Polizeyordnung vom Jahr 1616 bestimmt. Ihre Verfassung heißt die Jahnordnung. Die Einwohner nennen sie, wegen ihres Nutzens für den Fruchtbau, die Holz- und Viehzucht, die Fabriken, die goldne Jahnordnung. Mancher Leser wird hier einige nähere Nachricht davon wünschen. In dem Siegenschen hat fast jede Stadt- und Dorfgemarkung, fast jedes Herrschaftliches und Adeliches Guth auch die Pfarreyen ihre Hauberge. Auch einzelne Eigenthümer besitzen deren bisweilen für sich allein. Fast alle Haubergsgemarkungen sind in 16 bis 20 Haue oder Theile getheilt. Jeder Hau muß

16

Er ist hierin noch zu unwissend. Der Fehler hierin

---

16 bis 20 Jahr alt seyn, ehe er niedergeschlagen werden darf. Man nimmt also gewöhnlich alle Jahre einen Hau von den gemeinschaftlichen Haubergen in die Benutzung, und, wenn man damit herum ist, so wird wieder von vornen angefangen. Die Jahnordnung darf nicht verändert, es darf nie früher oder später, als bey einem Hauberg eingeführt ist, gehauen werden: auch nicht bey Privathaubergen. Will man früher hauen, so muß auf vorherige Untersuchung die besondere Erlaubniß dazu höhern Orts ertheilet werden. Vor der Einführung der Jahnordnung haben die Privatpersonen die ganze Haubergsgemarkung nicht gemeinschaftlich besessen, sondern ein jeder hatte ein Stück ausschließlich für sich. Die Cultur und Benuzung war daher für die Fabriken des dasigen Landes, welches Lohe und Kohlen braucht, fehlerhaft und verderblich. Es wurde nöthig gefunden, die Hauberge in einer Gemarkung in ein Ganzes zu ziehen, einem jeden sein vorheriges Antheil des Privateigenthums, aber nicht an einem besondern Stück, sondern am Ganzen des nun unter mehreren gemeinschaftlichen zu belassen; (nur daß die Theile, um der Ordnung willen, einander gleich gemacht wurden, doch

hierin wirket lange. Er kann wohl eine Holz-
art

---

doch so daß einer zwey oder mehrere dergleichen Theile, auch wohl nur ein halbes oder viertes Theil haben konnte) und dieses ganze unter der Aufsicht der Forstobrigkeit gemeinschaftlich zu bauen, zu hegen, zur Hauzeit aber von jedem Theilhaber das ihm alsdann durch das Loos zufallende Theil, ausschließlich und allein benutzen zu lassen. Die nicht gemeinschaftlichen sondern nur Einem gehörigen Hauberge haben ebenfalls ihre für immer festgesetzte Hauzeit und die Gemeinde der Gemarkung hat darin die Huth, wie auf den Gütern aller Ausmärker. Ein jeder darf sein Antheil an einem gemeinschaftlichen Hauberg veräussern und vertheilen. Die Beerbung geschieht wie bey anderm Privateigenthum. Jeder Hauberg einer Gemarkung hat gewöhnlich so viele Haue — welche nicht immer beysammen sondern oft meistentheils von einander abgesondert liegen — als Jahre bestimmt sind, nach welchen jeder Hau wieder gebauen werden kann. Die Hauberge sind in eine bestimmte, bald grösere bald kleinere Zahl von Stammtheilen für immer eingetheilt. Besitzt jemand mehrere oder ein ganzes, ein halbes, ein viertes Theil, so hat er eben dieses Theil in allen Hauen. Wird ein

Hau

art wählen, er muß aber dem Sachverständi-
gen

Hau vorgenommen; so werden die Theilhaber verzeichnet, die Stammtheile nach dem Ruthenmaas abgemessen und verlooset. Die Theilung geschiehet nicht immer nach gleichem Ruthenmaas, sondern mit Rücksicht auf die Güte einem schlechteren Stücke werden mehrere Ruthen zugetheilet. Die mehreren Besitzer eines zersplitterten Stammtheiles bekommen ihr Loostheil zusammen und vertheilen es hernach wieder unter sich.

Die Hauberge werden benutzet: 1) um Holz darin zu fällen, 2) um Lohe daraus zu gewinnen; 3) um Früchte darin zu ziehen; 4) um sie mit dem Viehe zu beweiden.

Die Hauberge sind gewöhnlich, mit Eicheln, Birken, auch, wo es sumpfig ist, mit Erlenholz besetzt, und das alles wird als Busch- oder Unterholz behandelt. Die darin mit aufwachsenden Ginstern dienen auch zum Brand und Dunge. Bey dem Hauen werden, damit sich der Wald immer auch besaame, bis zum fernern Hauen, Laßreiser stehen gelassen. Alle Arbeiten, das Lohschälen, das Auslüften, das Hauen, das Sengen, Hacken, Brennen, rc. geschieht von allen Theilhabern zu gleicher

Zeit

gen Forstmann die Prüfung überlassen, ob sich die=

Zeit. Das Hauen geschieht in den Monaten November, Merz, April und Mitte des Junius. Erst wird im November, Februar oder Merz der Ginster, das aufgeschossene schwache Gehölz, die Aeste und Reiser der dickeren Stämme mit einer Heppe, die fast wie ein Fleischer= oder Küchenhackmesser gestaltet ist, weggehauen und alles um die stärkere Stämme herum ausgelüftet. Im May wird an den Stämmen hinauf die Rinde aufgeschnitten, auch über der Erde ringsum losgeschnitten und mittelst eines eigenen Instrumentes dieselbe bis oben hinaus, wo sie alsdann zum Abtrocknen einige Zeit hangen bleibt, vom Stamme ganz abgesondert, nach einigen Tagen abgerissen und in Gebunden an die Lohgerber verkauft. Im Junius wird das geschälte starke Holz dicht bey der Erde weggehauen. Das stärkste Holz wird verkohlet und auf Hütten und Hämmer geliefert. Das schwächere dient, an Stangen oder in Gebunden, zum Hausbrand oder zu anderem öconomischen Gebrauch, auch für manchen Handwerker: das schwächste Reisig wird klein zerhauen, bleibt auf dem Boden liegen, wird, nebst dem Laub überall auseinander gebreitet, jedoch einige Schritte von

dieselbe für Boden und Lage schicke? (*) Er muß

---

von den Hauptstöcken abgezogen, und, nach genommener Vorsicht gegen die Verbreitung des Brandes in benachbarten Gehölzen durch Räumung und Wegnehmung etlicher Reihen Rasen, das Geniste angezündet, folglich der ganze nunmehrige Brandhain gesenget. Hierauf wird im May oder am Ende des Julius der Rasen in dem ganzen Hauberg geschälet, die Rasenstücke werden aufgestellt, getrocknet, auf Kegel gesetzt und das hierzu aufbewahrte, darunter gelegte Reisig angezündet, die aus dem Reisig und dem verbrannten Rasen entstandene Asche wird mit der Schaufel aus einander geworfen, im Junius Buchwaizen oder im October Korn hinein gesäet und mit einem besondern leichten Pflug ohne Räder, Hainhaag genannt, woran das Eisen wie eine Schaufel gestaltet ist, untergeackert. Nach vier, fünf Jahren wenn die vielen aus den Holzstöcken wieder ausgeschlagenen Loden dem Vieh genugsam entwachsen sind, wird dasselbe darin geweidet und geniesset das beste und reichlichste Futter.

(*) Ohne in den gelehrten Streit der beyden großen Sachkundigen, des Hrn. Regierungsrathes Medicus zu Mannheim und des Hrn. Forst-

muß bey der Ausführung der Anlage nach den Regeln der Kunst zurecht gewiesen werden.

§. 35.

Forstrathes Hartig zu Dillenburg sich einzulassen, kann man wohl auf die Beystimmung beider Gelehrten rechnen, und für fest annehmen, daß in vielen Gegenden das Acacienholz in dergleichen Privatwaldungen, wie sie hier vorgeschlagen sind, wenn dasselbe für jetzt unter der Leitung sachkundiger Forstmänner angepflanzet wird, und sofern Saamen oder Stämme genug zu bekommen sind, nach Beschaffenheit und Lage des Bodens das rathsamste sey. Einestheils, weil der Privateigenthümer gern und mit mehr Fleiß Holz pflanzet, welches er bald benutzen kann, anderntheils, weil er dieses Holz zu allerhand Geschirrholz am nöthigsten hat, drittens, weil er das Laub mit Vortheil bey seinem Viehstand benutzen kann; viertens, weil dieses ein Holz ist, welches sicherer als ein anderes einer freyen Privatwirthschaft überlassen werden kann, da es sicherer und ergiebiger als alles andere wieder ausschlägt. Ist Lage und Boden wie im Siegenschen und den anliegenden Gegenden des Dillenburgischen und Saynischen; so werden wohl freylich die dasigen fürtreflichen Hauberge

§. 35.

2) Ist in Ansehung der Cultur das nöthige von Polizeywegen bestimmt: so kann und muß nach Billigkeit einem jeden Eigenthümer der freye Genuß überlassen werden. Freylich wird mancher mit dem auf seinem Antheil gewonnenen Holz nicht rathsam umgehen; aber, zum Glücke für die Menschheit sind die wenigsten Hauswirthe Verschwender. Die meisten werden also, wenn sie es zu ihrer eigenen Nothdurft brauchen, oder, wenn es ihnen ein Object des Handels ist, solches wohl zu Rathe halten. Bey Fällung des Holzes, welches aus der

---

und die darauf eingerichteten Polizeygesetze das beste Muster bleiben.

Freylich wird hier bey der Acacienzucht unterstellt, daß die Anziehung der Pflanzen durch Sachverständige geschehe, daß der Saamen nunmehr in größerer Menge und geringern Preiß, als vorhin, zu haben sey, und daß nicht ganz Deutschland zu gleicher Zeit solche Acacienpflanzung unternehmen und die Holzsaat darauf allein beschränken wolle.

der Wurzel oder aus dem Stock, oder dem Kopf wieder ausschlägt, ist kein so großer Schade, als bey anderem, aus einem allzufrühen Hieb zu erwarten. Wenn in den gemeinschaftlichen Waldungen hauptsächlich auf den Anbau und die Schonung des Bauholzes gesehen wird; so können die Privatwaldungen, wenn sie einmal eine gute Anlage, fürnehmlich an wieder ausschlagendem Holze haben, mit wenigerem Bedenken der freyen Benutzung des Eigenthümers überlassen werden. Uebrigens wird eine Sache, welche jemand allein benutzet, mehr zu Rathe gehalten, als wo eine Gemeinschaft bestehet: dieß gilt auch von der Forstbenutzung, nachdem zuvor eine gute Anlage gemacht ist.

§. 36.

3) Eine Wirkung des Eigenthums ist sonst, die Freyheit zu veräussern. Sind ausser den Privatwäldern, auch gemeinschaftliche oder sonst öffentliche, aus welchen man seine Holznothdurft für Geld bekommen kann, vorhan-

den; so schadet es nicht, die Veräusserung eines Privatwaldes einem jeden zu gestatten. Freyheit des Eigenthums, Freyheit des Handels, belebet die Industrie und ist nie ohne genugsamen Beweggrund zu beschränken. Die Freyheit, zu veräussern, müßte besonders in einer Gegend statt finden, wo durch die Fabriken das Holz ein starker Handelsartikel ist.

§. 37.

Der Geist der Gesetzgebung muß sich nach den Umständen des Landes, auch wohl besonderer Gegenden desselben richten; und diesen müssen die Gesetze der Holzcultur und Benutzung angepasset werden. Im allgemeinen aber wird immer darauf zu sehen seyn, daß der Landmann mehr Gelegenheit habe, bey der Holzzucht eigenes Interesse zu haben, und sich in derselben Kenntnisse zu erwerben.

§. 38.

Das Consolidiren oder Zusammenlegen der einzelnen Aecker und Wiesen ꝛc. des Landmannes ist eine noch weniger bekannte Sache. In den Nassauischen Ländern des Prinzen von Oranien ist sie schon vor dem Krieg von Gemeinde zu Gemeinde ausgeführt und hierdurch zum vorher schon ziemlich ausgebreiteten Kleebau, zur Stallfütterung, zur Abstellung der Brache ein guter Grund gelegt. Der französische Krieg unterbrach sie. Die Unterthanen verstanden sich anfangs ungern zu diesem Zusammenlegen: weil sie von der Sache keine genugsame Begriffe hatten. In den Gemeinden, wo sie wirklich ausgeführt ist, erstaunet man über den vorher unbegreiflich gewesenen Seegensvollen Nutzen. Benachbarte Gemeinden, welche nun mit offenen Augen sahen, verlangten solche Zusammenlegung sogar während der Kriegsunruhen im Lande und waren kaum durch die Vorstellung dermaliger Unmöglichkeit zu beruhigen. Der Fürstlich Oranien Nassauischer Herr Kammersecretär Hatzfeld hat über dieses

Con-

Consolidazionsgeschäffte geschrieben, aus welchem Buche man sich von diesem wichtigen und bey der neuern Landwirthschaft fast nothwendigen Werk näher unterrichten kann.

§. 39.

Es ist rathsam, daß das Zusammenlegen nicht zu lange verschoben werde. Dafern ein Geschäftsmann zur Leitung des ganzen Werkes da ist, welcher von allen einzelnen Theilen genugsame Kenntniß hat; so ist es am besten das Zusammenlegen vor allen Dingen, wenigstens zugleich mit der Aufhebung des Brachbannes vorzunehmen. Außerdem finden sich in der Ausführung gar zu viel Schwierigkeiten. Nur dieses ist hier noch von der Sache zu bemerken: Entweder werden 1) alle Besitzungen eines Mannes an Feld und Wiesen, auch, wenn es thunlich ist an entlegenen Gärten und Waldungen zusammengelegt, und ganz eingeheeget; oder 2) es werden die Besitzungen eines Einwohners, an Aeckern, und so wieder die Besitzungen an Wiesen zusammengezogen; oder

3)

3) es wird nur das was ein Einwohner in jedem Flur und in jedem Wiesengrund zerstreut besitzet, in jedem Flur oder Wiesengrund zusammen gezogen. Die letzte Verfahrungsart hat man in den Oranien-Nassauischen Landen ausgeführt und der Aufhebung des Brachzwanges voraus gehen lassen.

§. 40.

Das Wesentliche einer nach den heutigen Bedürfnissen und Einsichten verbesserten Landwirthschaft bestehet also, um es kurz zu wiederholen, 1) in der gesetzlichen Aufhebung der Huth auf allen Ackerfeldern, wenn und solang sie beflurt sind, auf Kleestücken und anderen Künstlichen Wiesen, und wenigstens im Frühling, auf den natürlichen Wiesen: 2) in dem hiernächst von selbst folgenden allenfalls durch Vorschüsse oder Beyträge zum Saamen zu unterstützenden Anbau des Klee und anderer Futterkräuter: 3) in der sich alsdann von selbst einrichtenden Stallfütterung; wodurch zugleich die Seuchen und andere Unfälle von dem Vieh abge-

abgewendet werden. Ist alles dieses vorgerichtet, so kann 4) die schädliche Huth in den Wiesen ganz, also auch im Herbst, abgestellet, die Gemeine Weide ganz aufgehoben, 5) durch verordnete Zusammenlegung der Privatbesitzungen eines jeden, demselben wenigstens in jedem Flur und in jedem Wiesengrund seine Besitzung im Ganzen, im Zusammenhange gegeben, die freye Cultur seines Eigenthums und dessen Einhegung gegen Wild und Frevler an die äußeren Seiten des Flures, oder nach Befund und Bewilligung der Polizeyaufsicht, ringsum, gestattet, und 6) alles gemeinschaftliche Guth, welches zur Weide gedient hatte, nach gleichen Theilen für jedes Gemeindsglied theils zur Holzzucht, wo am Holze Mangel ist, theils zum Frucht- Futter- Garten- und Obstbau, nach eines jeden Bedürfniß und freyem Belieben vertheilet werden.

§. 41.

§. 41.

Alles das aber muß freylich ein Commissarius leiten, welcher die Landwirthschaft vollkommen versteht; ein Mann welcher nicht blos in der Stube und den Collegialischen Sitzungen arbeitet, sondern überall selbst anwesend, die Unternehmungen und Arbeiten mit seiner Gegenwart belebet (*).

§. 42.

(*) Die obere Aufsicht der Landwirthschaft steht insgemein unter den Rentkammern. Sollte es nicht besser seyn, wenn sie in den Herrschaften von einem beträchtlichen Umfang unter den Oberforstcollegien stünden? welchen allenfalls ein besonderer Oeconomierath könnte beygegeben werden. Wo das Forstfach ein mit der Rentkammer verbundenes Departement ausmacht, gehört der Oeconomierath auf die Forstbank, nicht zur Bank der Rentey. Die heutige Landöconomie steht mit dem Forstwesen und der Holzzucht immer mehr in Verbindung.

Es wäre übrigens zu wünschen, daß auf allen Academien und kleinen Gymnasien Lehrer der Landwirthschaft angestellt würden. Die meisten Theologen müssen künftig zugleich den

Beruf

§. 42.

Aus dem bisher gesagten wird schon ein jeder die großen Vorzüge der neueren Landwirthschaft vor der alten, einsehen; er wird die Ursachen finden, warum die alte Landwirthschaft nicht anders seyn konnte, als sie war; warum sie in unseren Zeiten durchaus fehlerhaft und unzureichend sey. Er wird finden, daß das, was man bisher Zwang, Flurzwang, Huthzwang,

Beruf eines Landbauers übernehmen; sie werden sich, wenn sie auf hohen Schulen dazu Gelegenheit haben, gern auch zu diesem Beruf vorbereiten, wenigstens einige Anleitung und Geschmack zur Lectüre bekommen, durch ihre bessere Muster des Landbaues ihre Feldnachbarn, die gemeinen Landwirthe, belehren, ermuntern, mehr Popularität annehmen, öconomische Aberglauben verdrängen, ohne daß sie solche noch ferner unter die Religiose setzen und dadurch nichts ausrichten, als daß sie die Religion selbst dem gemeinen Manne verdächtig machen. — Der Jurist studirt sein Recht: er weiß nicht in welches ihm ganz fremde Fach er endlich geworfen wird. Wenn er dereinst, aus Man-

zwang, nannte, kein Zwang sondern eine Willkühr war, welche nur durch den Beytritt der immer eine Veränderung zulassenden Polizeygesetze einen widerruflichen Zwang wirkete, daß also keine wirkliche Hinderniß der Seegensvollen Umschaffung der Landwirthschaft vorhanden sey, als nur von Seiten des Gesetzgebers selbst: daß selbst in dem einzigen, zum Glücke sehr seltenen Fall, wo eine Privatperson

---

Mangel eines Candidaten im eigenen Fache, zum Cameralisten ausgezogen wird, wie will er alsdann die Landwirthschaft dirigiren, wie will er wenigstens Vorschläge einer unteren Behörde prüfen, billigen, über eine Sache, worin er gar nichts weiß. —

In die Schulseminarien gehört kein Vortrag der ganzen Landwirthschaft: nur einige Kenntniß der öconomischen Botanik, besonders die der schädlichen und giftigen Gewächse; die Lehre von der Befruchtung und Vegetazion in allen Reichen der Natur, also auch der Erdarten. Da fehlt uns aber noch ein zweckmäßiges Handbuch, welches nur die dahin gehörigen Theile, mit genugsamer Kürze, Vollständigkeit und Deut-

person oder sonst ein Dritter ein Dienstbarkeitsrecht der Huth auf fremden Eigenthum hergebracht hat, aus unbezweifelter Landesherrlicher Befugniß, dieses der Gründung des allgemeinen Wohls gerade zu entgegen stehende Privatrecht, gegen billige Entschädigung aufgehoben werden könne.

§. 43.

Welcher Fürst, welcher Landwirth wird nun nicht gerne sehen, nicht wünschen, nicht wollen, daß das seither nur zu zwey Drittheilen besturte Feld ganz besturet daliege; daß

Deutlichkeit enthält, die bekannteren Theile der Landwirthschaft höchstens nur ganz kurz, um dem denkenden Kopf den systematischen Zusammenhang darzustellen, berührt, und wornach dem studirenden Schulmeister reine Begriffe einer richtigen Bauernphysik und Naturkenntniß könnte beygebracht, von diesem aber hiernächst weiter unter das Landvolk verbreitet werden. Auf die beste Verfertigung eines solchen Handbuches sollte ein ansehnlicher Preiß ausgesetzt werden.

daß die oft ungeheuer großen unergiebigen Weiden mit den ergiebigsten Futterkräutern und mit Früchten aller Art grünen; daß die Wiesengründe in ungestöhrter Ruhe zweymal so viel Futter, als sonst, bringen; daß unser elendes und mageres Rindvieh, bey dem fetten, gesunden und überflüssigen Futter im Stall, wo es gegen Sonnenhitze und Regen, gegen Insecten, gegen Seuchen, gegen allgemeine Lungenfäule auf das Saufen in der Erhitzung — gesichert ist, weit mehr Milch und Dunge gebe, und der Viehstand dabey noch auf das doppelte vermehrt werden könne: daß der verarmte Landmann auf dem ihm zugetheilten, ihm gehörigen, aber seither unbrauchbar gewesenen Antheil am gemeinschaftlichen, seine Industrie wieder in Thätigkeit setzen, seinen Nahrungsstand wieder aufrichten, der Nothwendigkeit des Bettelns oder Auswanderns ausweichen könne: daß Gemeindsglieder nun eher im Stande seyen, die Zinsen von den durch den Landverderb-

derblichen Krieg gemachten gemeinen und eigenen Schulden, auch nach und nach diese selbst zu bezahlen, auch wohl ein Theil durch Verkauf oder Verpachtung der nun entbehrlichen Gemeindsplätze abzustoßen. — Und man betrachte nach einiger Zeit auf diese Umschaffung, die Volksmenge, den ganzen Ertrag der Landesproducte, den zahlreichen Viehstand, den herrlichen Flor der Waldungen; wenn das Auge nirgends mehr etwas wüstes, etwas unangebauetes finden kann! — — Wie auffallend wird es seyn, wenn nach einiger Zeit reisende Gelehrte uns sagen: Hier — kam ich in ein irdisches Paradies, wo alles angebauet war, der frohe Landmann Gott und seinen Fürsten für den reichen Seegen und Wohlstand prieß; — da — kam ich in ein Land, wo ungeheuer große Striche wüst, das Baufeld zum dritten Theil müßig lag, das magere Vieh mühsam herum lief, auf den gestern und vorgestern abgeätzeten Plätzen noch etwas zur Verminderung seines Hun-

Hungers zu finden — wo der Landmann kummervoll und muthlos seinem Berufe fluchte.

§. 44.

Fürsten! erkennet und wollet! euer Unterthan will es gewiß auch, will sein Wohl! verzeihet ihm, wenn er aus seither unvermeidlicher, endlich eingewurzelter Trägheit, aus Mißmuth über seinen seitherigen Kummerstand, worin man ihn allzulange ließ, zu muthlos ist, einen bessern Zustand zu wünschen, zu begehren, wenn er zu träg ist, ohne starke Handleitung ein ihm jetzt mühsam scheinendes neues Werk anzugreifen. Verzeihet ihm also und tretet nicht schüchtern zurück, wenn der seither unglückliche Landmann bey euerm Segensvollen Aufruf sich Anfangs sträubet. Verzeihet ihm, wenn er

bey

bey allen seitherigen Aufforderungen die Gesetze eurer Vorfahren unübersteiglich im Wege stehend fand. — —

In allen Buchhandlungen sind folgende Schriften zu haben:

Abhandlung von dem Recht, der zweckdienlichen Anlage, dem Bau und der guten Verwaltung der Ziegelhütten, mit 7 Kupfertafeln und 6 Tabellen. gr. 8. 18 Ggr. od. 1 fl. 12.

— von dem Bau nicht rauchender feuerfester Schornsteine und ihrer guten Fegung, auch dem Bau und der Verbesserung der rußischen eben so schönen als vollkommenen Stubenöfen, mit 5 Kupfern. gr. 8.

— wie süße Brunnen vortheilhaft zu graben und gesunde Wasser zu bekommen sind, gr. 8. 4 Ggr oder 15 kr.

— von einem Branderspahrenden Ofen und vortheilhaften Kochheerde, mit 2 K. gr. 8. 8 Ggr. oder 30 kr.

— wie Höfe und Vorwerke anzulegen, zu bauen und zu verwalten sind, mit Kupfr. gr. 8. 18 Gr. oder 1 fl. 12 kr.

Anleitung zu einer künstlichen und zweckmäßigen Wiesenwäßerung mit Quell- Weeg- Dorf- Stadt- Fluß- gesammelten Regen und Seewasser, mit 1 K. 8. 6 Ggr. oder 24 kr.

Anweisung für gemeine Feldmesser. mit 3 Kpfr. 8. 6 Ggr. oder 24 kr.

500.-
April '86

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Alte und Neue Landwirthschaftsverfassung der Deutschen: Jene, warum sie also war; Diese, wie sie seyn sollte und könnte Für Regenten, welche selbst kennen und prüfen wollen. Auch zur Aufklärung und Vorbereitung der gemeinen Landwirthe

Frankfurt und Leipzig 1799

Oecon. 1062
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10297107-0
VD18 11224991